

Vorlage-Nr. 14/936

öffentlich

Datum: 04.12.2015
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 09.12.2015 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 14. April 2016 in Aachen;
hier: Benennung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW folgende drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 14. April 2016:
 1. _____
 2. _____
 3. _____
2. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 14. April 2016.
3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | | |
|---|----|-----------------------------|------------------------------------|
| Produktgruppe: | | PG 043 (politische Gremien) | |
| Erträge: | | Aufwendungen: | gemäß Entschädigung ssatzung |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Einzahlungen: | | Auszahlungen: | gemäß Entschädigung ssatzung |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan | ja | /Wirtschaftsplan | |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | | |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | | ja |

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW.

Die nächste Mitgliederversammlung des Städtetages NRW findet am 14. April 2016 in Aachen statt.

Neben der Benennung der stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden.

Für die Benennung der Delegierten sowie der Gäste ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich.

Begründung der Vorlage Nr. 14/936:

1. Ausgangslage

Die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW wird gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung des Städtetages NRW vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen.

Die nächste Mitgliederversammlung des Städtetages NRW findet am 14. April 2016 in Aachen zum Thema „Zuwanderung und Integration in den Städten – Chancen und Grenzen“ statt.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Städtetages NRW drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW.

Gemäß § 113 Absatz 2 GO i. V. m. § 23 Absatz 2 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des LVR als Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages satzungsgemäß in der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW ohnehin stimmberechtigt ist, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung eines weiteren stimmberechtigten Verwaltungsvertreters.

Der Landschaftsausschuss kann somit insgesamt drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 14. April 2016 entsenden.

Neben der Benennung der stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Die Benennung der drei stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter

- kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.
- Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 3 GO i. V. m. § 10 Absatz 4 und 5, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.2 Es besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW zu entsenden.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertreterin / ein Vertreter (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO i. V. m. § 10 Absatz 3 und 5, § 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter (als Gäste)** entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO i. V. m. § 23 Absatz 2 LVerbO die Direktorin des LVR oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des LVR als Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages satzungsgemäß in der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW ohnehin vertreten ist, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung eines Verwaltungsvertreters mit Gaststatus. Der Landschaftsausschuss kann somit alle Vertreterinnen / Vertreter mit Gaststatus zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW entsenden.

- Wenn der Landschaftsausschuss infolge dessen zwei oder mehr Vertreterinnen / Vertreter in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.
- Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 3 GO i. V. m. § 10 Absatz 4 und 5, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Im Auftrag

S o e t h o u t